

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
- Amt für Planfeststellung Verkehr - (APV) | Hopfenstr. 29 | 24103 Kiel

Empfänger:in
geschwärzt

Amt für Planfeststellung Verkehr

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

geschwärzt
geschwärzt@wimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-geschwärzt
Telefax: 0431 988 620-geschwärzt

24.03.2023

LfU RD Südwest 7725-BA Planfeststellung Jetty West/Vorzeitiger Baubeginn/Lärm

Vermerk Schallimmissionsprognose Bau der Jetty/Beurteilung der Baggerarbeiten (Stand 03.03.2022 Anmerkung Schreibfehler? 2023)

Die vorgelegte Prognose betrachtet die reinen Baggerarbeiten für die Abbruch- und Bauarbeiten der Jetty West und der Liegewanne. Als Schalleistungspegel für den Betrieb eines Hydraulikbaggers wurden 115 dB(A) angenommen. Es wurde die aus schalltechnischer Sicht ungünstigste stationäre Position von zwei Baggern angenommen. Die Ergebnisse zeigen einen Beurteilungspegel von 49 dB(A) für die Tag- und Nachtzeit an. Damit ist der Immissionsrichtwert gem. 3.1.1 c) (MI-Gebiet) für die Nachtzeit um 4 dB(A) überschritten.

Der Sachverständige gibt an, dass Schallschutzmaßnahmen gemäß Nummer 4.1 der AVV Baulärm erst bei einer Überschreitung von 5 dB(A) notwendig sind.

Dieser Aussage muss widersprochen werden. Der maßgebliche Immissionsrichtwert darf nicht um den sogenannten Eingreifwert erhöht werden. Dieser dient als Messabschlag nach einer Immissionsmessung, ähnlich der Nummer 6.9 TA Lärm. Diese Messabschläge kommen bei prognostischen Verfahren nicht zum Tragen. Hier sind die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nachzuweisen (siehe auch RN 47 BVerwG (7. Senat), Urteil vom 10.07.2012 - 7 A 24.11).

Des Weiteren ist anzumerken, dass hier nur die Emissionen der zwei Bagger betrachtet wurden. In der Phase 1 sollen ca. 1.800 m³ Sinkstücke mittels LKW auf die Kohleflächen vom Brunsbüttel Ports verladen werden. So dass es hier zu erheblichen Schallemissionen kommen kann.

In den anderen Phasen soll das Baggergut per Schiff verbracht werden. Hier sind auch Emissionen der Verladung ins Schiff und das Schiff an sich zu betrachten.

Für den Bau der Pfähle sind möglicherweise Schlagrammen oder Vibrationsrammen zu betrachten.

Zudem sind die Vorbelastungsemissionen der FSRU ebenfalls nicht betrachtet worden. Bei der derzeitigen Emission (GCU-Betrieb) würde sich der Beurteilungspegel am IO

Westertweute auf 54 dB(A) (gemessen 52,5 dB(A) + 49 dB(A)) erhöhen. Bei prognostizierten 42 dB(A) durch die FSRU erhöhen sich die Werte auf 49,8 dB(A). Sollten die Bauarbeiten nur zur Tagzeit durchgeführt werden, würden diese Emissionen in Gänze die IRW nicht überschreiten.

Eine genaue Prüfung der Berechnung, konnte aufgrund fehlender Logdateien oder Eingabelisten nicht durchgeführt werden.

Paragraf 31j BImSchG

Aufgrund der durch den Wegfall der russischen Gaslieferungen entstandenen Gasmangellage hat die Bundesregierung zur möglichen Abstellung dieser Mangellage die ParagrafParagraf 31 e-k BImSchG erlassen. Der Paragraf 31j ermöglicht Betreibern ohne Änderungsgenehmigung oder Anzeige eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm. Voraussetzung hierfür ist eine aufgrund der Gasmangellage ausgelöste Notwendigkeit. Gemäß Begründung (Drucksache 20/3498) soll die Gewährung von Ausnahmen nach dieser Vorschrift weit angewandt werden. Demnach könnte man davon ausgehen, dass der Gesetzgeber hier nicht nur die Vorgaben der TA Lärm, sondern auch die AVV Baulärm (siehe Paragraf 66 Abs. 2 BImSchG) einbeziehen wollte. Zur Abschätzung des möglichen Umfangs von Ausnahmen ist die Ausprägung der Gasmangellage und der Umfang der Emissionsänderung zu betrachten. Als Anhaltspunkt kann Paragraf 31k BImSchG herangezogen werden. Dieser ermöglicht für Windenergieanlagen eine Anhebung der Immissionsrichtwerte um 4 dB gegenüber den bisher genehmigten Werten zur Nachtzeit. Hier ist die Ausnahme auf maximal sechs Monate beschränkt.

Fazit:

Eine pauschale Anhebung der Immissionswerte der Nummer 3.1 der AVV Baulärm und des sogenannten Eingreifwertes ist in einem Prognoseverfahren aus fachbehördlicher Sicht nicht zulässig. Vielmehr muss der Vorhabenträger mögliche Emissionsminderungsmaßnahmen prüfen. Sollte im Ergebnis keine Möglichkeit zur Emissionsminderung gefunden werden, könnte eine Ausnahme nach Paragraf 31j BImSchG möglich sein. Aufgrund der nicht nur irrelevanten Zusatzbelastung durch die Bautätigkeiten ist die Berücksichtigung der Vorbelastung erforderlich. Um Zweifeln zu begegnen sollte die Abnahmemessung der FSRU nach Aufnahme des kontinuierlichen Einspeisebetriebes abgewartet werden.